

Herrn



AUSKUNFT



E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASGK-21561/0022-X/9/2018

Wien, 28.06.2018

Mitnahme von Medizinalhanfblüten von Deutschland nach Österreich

Sehr geehrter Herr !

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 20. Juni 2018 gemäß §§ 2 und 3
Auskunftspflichtgesetz betreffend die Verbringung von in Deutschland verschriebenen
Hanfblüten nach Österreich hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz (BMASGK) folgende Informationen für Sie:

Für die grenzüberschreitende Verbringung suchtgifthaltiger Arzneimittel im internationalen
Reiseverkehr sieht die Suchtgiftverordnung (SV), grundsätzlich abhängig von der Dauer der
Reise, unterschiedliche Vorgehensweisen vor. Gemäß § 24 Abs. 6 SV ist jedoch die
Verbringung bestimmter Suchtgifte in das Bundesgebiet, unabhängig von einer allfälligen
Verschreibung im Ausland und der Reisedauer, verboten. Da „Cannabiskraut und
Cannabisharz“ nach geltender Rechtslage in der Aufzählung des § 24 Abs. 6 SV genannt sind,
ist die Verbringung von „Medizinalhanfblüten“, die einer Patientin in Deutschland von ihrem
Arzt verschrieben wurden, nach Österreich nicht erlaubt.

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass Delta-9-Tetrahydrocannabinol (Dronabinol),
der Hauptwirkstoff der Cannabispflanze, nicht im § 24 Abs. 6 SV angeführt ist, demnach auch
nicht dem genannten Verbringungsverbot unterliegt.

Seit einigen Jahren steht dieser Wirkstoff, auch dann, wenn er nicht synthetisch hergestellt,
sondern aus Cannabisextrakt pflanzlichen Ursprungs gewonnen wurde, Patienten in
Österreich zur Verfügung. Dronabinol pflanzlichen Ursprungs ist auch in Österreich der
Verschreibung in Form einer magistralen Rezeptur (das Arzneimittel wird nach Anweisung
des Arztes in der Apotheke zubereitet) zugänglich.

Hingegen unterliegen „Medizinalhanfblüten“ in Österreich, wie in vielen anderen Staaten, einem suchtmittelrechtlichen Verschreibungsverbot.

Wir regen daher an, allfällige Behandlungsalternativen mit einem Arzt des Vertrauens abzuklären, müssen Ihnen aber mitteilen, dass nach der derzeitigen österreichischen Rechtslage keine Möglichkeit besteht, einer Einzelperson im Rahmen der Vollziehung des Suchtmittelrechts ausnahmsweise die Berechtigung zur medizinischen Verwendung eines dem suchtmittelrechtlichen Verschreibungsverbot unterliegenden Suchtgiftes einzuräumen.

Das BMASGK hofft, Ihnen mit dieser Information weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Mag. Raphael Bayer
Beilage/n: Beilagen